



Zugerstrasse 51
Postfach
CH-6330 Cham1
Tel. 041 784 10 10
Fax 041 784 10 29
e-mail: contact@ba-treuhand.ch
www.ba-treuhand.ch

Franz Aregger, Treuhänder mit eidg. Fachausweis
Gilbert Greif, eidg. dipl. Wirtschaftsprüfer
Martin Bürgisser, eidg. dipl. Treuhandexperte
Stefan Aregger, Finanzfachmann mit eidg. Fachausweis

B+A Info April 2017

Inhaltsverzeichnis

Steuererklärung spätestens mit Einsprache einreichen	2
Nutzung der sozialen Netze während der Arbeit	2
Härtere Praxis bei Verbuchung von nicht geschäftlichem Aufwand.....	2
Geschäftsliegenschaften: Pauschalabzug für Unterhalt nicht zulässig.....	3
Wie behandelt man Rabatt in Bezug auf die Mehrwertsteuer?	4
Kündigungssperren sind zulässig	4

Steuererklärung spätestens mit Einsprache einreichen

Trotz Mahnung und Busse reichte eine Angestellte ihre Steuererklärung nicht ein. Das Steueramt Solothurn schätzte ihr Einkommen daraufhin auf 132'700 Franken. Dagegen erhob die Angestellte Einsprache und argumentierte, ihr Einkommen sei viel tiefer. Weil die Frau keine Steuererklärung eingereicht hat, trat das Steueramt nicht auf die Einsprache ein. Erst vor dem Steuergericht präsentierte sie ihre Steuererklärung und deklarierte ein Einkommen von 31'136 Franken. Das war zu spät. Laut Bundesgericht ist die vollständige Steuererklärung mit den Beilagen spätestens mit der begründeten Einsprache einzureichen. (*Quelle: BGE 2C_36/2017 vom 30. Januar 2017*)

Nutzung der sozialen Netze während der Arbeit

Der Arbeitgeber darf aufgrund seines Weisungsrechts, Umfang und Art der privaten Nutzung von Internet und sozialer Netzwerke regeln. Stellt er keine Regeln dazu auf, ist die private Nutzung von Internet und sozialen Netzwerken während der Arbeitszeit erlaubt, solange sie nicht übermässig ist. Es gibt kein Recht des Mitarbeiters auf private Nutzung der sozialen Plattformen.

Leidet die Arbeitsleistung des Arbeitnehmers aufgrund übermässiger Nutzung sozialer Netzwerke oder leistet der Mitarbeiter nicht die vereinbarte Arbeitszeit, zu welcher er verpflichtet wäre, so kann der Arbeitgeber die Differenz vom Lohn abziehen oder sogar Schadenersatz verlangen, sofern dem Unternehmen durch diese übermässige Nutzung eine finanzielle Einbusse entstanden ist. Diese Massnahmen bedingen eine **präzise Richtlinie** seitens des Unternehmens und es ist Sache des Arbeitgebers, derartige Grenzen klar zu definieren.

Arbeitnehmer sind gemäss Obligationenrecht an Sorgfalts- und Treuepflichten gegenüber dem Arbeitgeber gebunden. Das bedeutet auch die Pflicht, Geschäftsgeheimnisse zu wahren. Deshalb sind Mitarbeiter verpflichtet, darauf zu achten, dass sie firmeninterne Information nicht in sozialen Netzwerken weder zu privaten noch beruflichen Zwecken während oder ausserhalb der Arbeitszeit preisgeben.

Härtere Praxis bei Verbuchung von nicht geschäftlichem Aufwand

Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat ihre Praxis bezüglich des Verbuchens von privatem Aufwand in der Geschäftsbuchhaltung verschärft. Stellt eine kantonale Steuerbehörde bei der Steuerveranlagung fest, dass private

Auslagen als Geschäftsaufwand verbucht sind, geschieht in der Regel folgendes:

1. Die Auslagen werden bei der AG oder GmbH nicht als Aufwand zugelassen. Fazit: höherer Gewinn.
2. Beim Firmeneigentümer in der privaten Steuererklärung wird der Betrag als geldwerte Leistung zum Einkommen hinzugerechnet. Fazit: höhere private Einkommenssteuer.
3. Es erfolgt eine Meldung an die Eidgenössische Steuerverwaltung, Abteilung Verrechnungssteuer.
4. Das Unternehmen muss 35% Verrechnungssteuer auf dem Betrag bezahlen.
5. Der Unternehmenseigentümer kann diese Verrechnungssteuer nicht mehr zurückfordern.

Zusätzlich kommt eine Steuerbusse hinzu. Bei den direkten Steuern beträgt die Busse normalerweise das Einfache der Nachsteuer. Die Bussen werden beim Unternehmen und dem Aktionär fällig.

Bei der **Verrechnungssteuer** gilt das Verwaltungsstrafrecht. Das bestimmt, dass bei gewerbsmässigem Abgabebetrug nebst einer Busse eine Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren sowie eine Geldstrafe anwendbar ist.

Das **Mehrwertsteuergesetz** enthält Strafbestimmungen, bei denen die Bussen doppelt so hoch wie der Steuervorteil sein können.

Strafrechtlich muss je nach Fall mit einer Anklage auf **ungetreue Geschäftsbesorgung, Urkundenfälschung** oder **Geldwäscherei** gerechnet werden.

Die **Urkundenfälschung** kommt immer häufiger zur Anklage. Das Bundesgericht hat mehrmals festgehalten, dass eine Falschbuchung den Tatbestand der Urkundenfälschung erfüllt. Die ist z.B. bei der Verbuchung der Ferienreise im Warenaufwand, aber auch mit der Verbuchung eines Fahrzeuges gegeben, werden diese Leistungen nicht für das Unternehmung erbracht. Ebenfalls eine Urkundenfälschung ist das Nichterfassen von Rückvergütungen, denn so werden die Erträge als auch das Vermögen nicht voll gebucht. Urkundenfälschung ist strafrechtlich relevant und kann bis zu 5 Jahre Freiheitsentzug bedeuten.

Geschäftsliegenschaften: Pauschalabzug für Unterhalt nicht zulässig

Das Zürcher Steuerrekursgericht hatte zu beurteilen, ob der Pauschalabzug für Liegenschaftenunterhalt auch bei Geschäftsliegenschaften erlaubt ist. Es wies die Beschwerde eines Liegenschaftenbesitzers ab und lässt nur die effektiven Unterhaltskosten einer Geschäftsliegenschaft zu. Mit Bezug auf die Eidg. Steuerverwaltung begründete das Gericht seinen Entscheid, dass sowohl ein selbständig Erwerbender als auch eine juristische Person die Unterhaltskosten als geschäftsmässig begründeter Aufwand abziehen können.

Käme noch der Pauschalabzug dazu, wäre das ein Doppelabzug. Deshalb ist nur der Abzug der tatsächlichen Unterhaltskosten zuzulassen.

Der Entscheid gilt auch für vorwiegend geschäftlich genutzte Liegenschaften, die nur teilweise dem privaten Wohnen dienen. (Quelle: *Steuerrekursgericht ZH, 27.9.2016*)

Wie behandelt man Rabatt in Bezug auf die Mehrwertsteuer?

Rabatte werden gewährt, um sich bei Kunden erkenntlich zu zeigen und neue Kunden anzulocken. Oft sind solche Rabatte an Bedingungen geknüpft, was mehrwertsteuerliche Folgen haben kann.

Das Bundesgericht hatte einen Fall zu beurteilen, bei dem Kunden eine Reduktion von Fr. 100.- auf ihre Rechnung erhielten, wenn eine von ihr empfohlene Person ein Abo beim Unternehmen abschliesst. Das Unternehmen erachtete die Fr. 100.- als Entgeltsminderung, während die Steuerverwaltung den Betrag als Aufwand für die vom Kunden erbrachte Leistung einer Zuführung von Kunden qualifiziert. Da diese Leistung von einer nicht steuerpflichtigen Person erbracht wird, steht dem Unternehmen auch kein Vorsteuerabzug zu.

Das Bundesgericht entschied, dass der «Rabatt» tatsächlich **kein** eigentlicher **Rabatt** ist, sondern in diesem Fall eine Gegenleistung für das Empfehlen eines neuen Kunden. Es besteht eine wirtschaftliche Verbindung zwischen dem Empfehlen des neuen Kunden und der Rechnungsreduktion. Das Unternehmen kann den Vorsteuerabzug nicht vornehmen, weil der Rabatt nicht eine Entgeltsminderung ist, sondern eine Leistung vom Kunden, die mit der Rechnungsstellung verrechnet wird. (Quelle: *BGE 2C_307/2016 vom 8.12.2016*)

Kündigungssperren sind zulässig

Kündigungssperren sind in saisonabhängigen Branchen gängig. Arbeitgeber möchten damit verhindern, dass Mitarbeiter in Hochsaison-Monaten kündigen. Die Sperren gelten nicht nur für die betroffenen Mitarbeiter, sondern auch für den Arbeitgeber.

Es gibt zwei Arten von Kündigungssperren:

- das Einreichen der Kündigung ist während einer bestimmten Zeit nicht erlaubt
- bestimmte Kündigungstermine sind nicht gestattet

Eine Kündigungssperre muss **schriftlich** festgehalten werden, da sie massgeblich von üblichen Arbeitsvertragsregelungen abweicht.